

Spionageverbrechen richtet sich in erster Linie gegen die äußere Sicherheit der Arbeiter-und-Bauern-Macht und damit zugleich gegen den ungestörten Aufbau des Sozialismus. Durch die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde die Spionage als konkretisierte Begehungsform der Kriegshetze herausgearbeitet. Es wurde festgestellt, daß es sich um eine der verbreitetsten Methoden innerhalb der Kriegsvorbereitungen gewisser imperialistischer Gruppierungen und ihrer Handlanger handelt. Die Spionage besteht in der Erkundung und Erforschung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und ist — wie das Oberste Gericht ausführte — dazu bestimmt, „an der Vorbereitung eines neuen Krieges und dessen erstrebtem Erfolg durch innere Zersetzung und Kenntnis von vermeintlich schwachen Punkten einer Verteidigung entscheidend mitzuwirken“³⁾.

Die Spionage kann in ihrer Bedeutung erst dann richtig erfaßt werden, wenn man die Rolle der amerikanischen Imperialisten und ihrer Verbündeten im Hinblick auf die Bestrebungen zur Auslösung eines neuen Weltkrieges erkennt. Bereits im Urteil gegen die „Zeugen Jehovas“ stellte das Oberste Gericht fest:

„Es ist ... selbstverständlich, daß alles, was im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor sich geht, für ihn (den amerikanischen Imperialismus — G. K.) von Interesse ist. Bauten jeder Art, Straßen, Fabriken, die Organisation der Besatzungsmacht, die Stellung, Namen und Adressen führender Persönlichkeiten und die Entwicklung und Haltung der Menschen überhaupt. Alles dies bedeutet für ihn wichtiges Informationsmaterial für seine Kriegsvorbereitungen, und deshalb beteiligt sich derjenige, der dieses Informationsmaterial liefert, selbst an der Vorbereitung zum Krieg.“⁴⁾

Die Spionagetätigkeit ist eine der entscheidenden Aufgaben der verschiedenen verbrecherischen Organisationen, die — meist mit dem Sitz in Westberlin — eng mit dem imperialistischen Geheimdienst zusammenarbeiten. Bei der Tätigkeit dieser Organisationen spielt die Entsendung von Agenten in den Staatsapparat und die Anwerbung von Funktionären im Staatsapparat der Deutschen Demokratischen Republik, in den politischen Parteien und Massenorganisationen eine besondere Rolle, um unter gleichzeitiger Zersetzung der Staats- und Parteiorgane in die Staatsgeheimnisse unserer Republik einzudringen und den imperialistischen Geheimdiensten wichtiges Informationsmaterial für ihre Kriegsvorbereitungen zu liefern. Es macht sich erforderlich, im Tatbestand auf diese Informationsadressaten hinzuweisen.

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich zugleich auch der Verbrechen Gegenstand der Spionage. Gegenstand des Spionageverbrechens ist ein Staatsgeheimnis der Deutschen Demokratischen Republik. Hier erhebt sich die Frage, in welcher Form die Widerspiegelung dieses Gegenstandes im Tatbestand erfolgen soll. Im allgemeinen muß die Forderung an den Gesetzgeber unterstützt werden, eine plastische Beschreibung des Verbrechens und damit auch des Verbrechen Gegenstandes vorzunehmen. Andererseits kann auf Abstraktionen nicht verzichtet werden; denn der Gesetzgeber ist bei Anwendung der kasuistischen Methode nicht in der Lage, alle in Betracht kommenden objektiven Erscheinungen abschließend zu erfassen. Eine noch so umfassende kasuistische Aufzählung kann in keinem Fall erschöpfend sein. Sie macht das Gesetz zudem unübersichtlich und erschwert damit erheblich eine der Wirklichkeit entsprechende Anwendung. Das gilt auch für die tatbestandliche Erfassung des Verbrechen Gegenstandes der Spionage. Es dürfte dem Grundsatz der Klarheit, Anschaulichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes nicht widersprechen, wenn sich der Gesetzgeber auf die Aufnahme des Begriffes „Staatsgeheimnis“ beschränkt und eine ins einzelne gehende Erläuterung unterläßt.

Staatsgeheimnis ist alles, was aus wichtigem politischem, militärischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Interesse der Deutschen Demokratischen Republik vor unberufenen Personen geheimzuhalten ist. Im einzelnen sind Staatsgeheimnisse Tatsachen oder Erkenntnisse, die z. B. in Schriften, Dokumenten und Zeichnungen fixiert sind oder in anderen Gegenständen, wie z. B. Geräten, Patentmustern, technischen Anlagen usw. in

Erscheinung treten, und die im Interesse des ungestörten Aufbaus des Sozialismus vor unberufenen Stellen oder Privatpersonen geheimzuhalten sind.

Solche Tatsachen oder Erkenntnisse können militärischen Charakters sein, so z. B. Organisation, Stärke, Standortverteilung, Kampffähigkeit, Bewaffnung, Ausbildungsstand der nationalen Streitkräfte der Republik. Sie können aber auch wirtschaftlichen Charakter tragen, wie z. B. absolute Planziffern für Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr, operative Finanzpläne, Planvorhaben auf dem Gebiet des Außenhandels, Erfindungen, technische Verbesserungen, Forschungs- und Versuchsarbeiten. Es kann sich weiterhin um Tatsachen politischen, insbesondere außenpolitischen Charakters handeln, wie Durchführung von Verhandlungen oder anderen außenpolitischen Maßnahmen, die nicht in offiziell veröffentlichten Angaben enthalten sind. Verbrechen Gegenstand sind also nicht ausschließlich — wie vielfach angenommen wird — militärische Geheimnisse, sondern Geheimnisse aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Allgemein bekannte Tatsachen, d. h. Vorgänge und Erscheinungen, die jedem Bürger zugänglich gemacht werden, sind keine Staatsgeheimnisse. Die Weitergabe des Inhalts z. B. von Zeitungsmeldungen oder von Gesetzen und Verordnungen erfüllt daher nicht den Tatbestand der Spionage, selbst wenn Agenten einer Spionagezentrale tätig werden. Im letzteren Falle handelt es sich um die Verbindung zu einer verbrecherischen Organisation, für die ein besonderer Tatbestand geschaffen werden müßte. Anders verhält es sich schon mit internen Anweisungen der staatlichen Verwaltung oder eines Betriebes. Hier bedarf es einer genauen Prüfung, ob eine derartige Anweisung den Charakter eines Staatsgeheimnisses trägt. Bei Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände kann sich herausstellen, daß die Handlung lediglich als ein Verstoß gegen die Wachsamkeit im Sinne des § 353 b StGB einzuschätzen und als Verletzung eines Amtsgeheimnisses zu bestrafen ist⁵⁾.

2. Die objektive Seite des Spionageverbrechens kann durch drei verschiedene Handlungen erfüllt werden, die im Tatbestand ausdrücklich erfaßt werden sollten.

a) Die erste Alternative der Begehung eines Spionageverbrechens besteht im Verrat, d. h. in der Weitergabe von Staatsgeheimnissen an einen ausländischen Staat, eine ausländische Organisation oder an eine für diese Institutionen arbeitende Stelle oder Privatperson. Demnach ist es nicht erforderlich, daß der Täter seine Informationen über bestimmte Staatsgeheimnisse unmittelbar z. B. einer imperialistischen Spionagezentrale weitergibt. Es genügt u. U., wenn z. B. einem in der Deutschen Demokratischen Republik enteigneten Kriegsverbrecher geheimzuhaltende Tatsachen aus seinem ehemaligen Betrieb zugeleitet werden. Bekanntlich arbeitet eine Reihe solcher Personen in Westdeutschland intensiv bei der Vorbereitung eines neuen Krieges mit, wobei die diesen Personen zugegangenen Informationen in der entsprechenden Weise ausgewertet werden⁶⁾.

Der Verrat selbst kann in jeder nur möglichen Form der Weitergabe des Staatsgeheimnisses bestehen. Eine mündliche Übermittlung z. B. kann ebenso ausreichend sein wie eine briefliche Mitteilung. Weiter gehören hierher die Übergabe oder Übersendung von weggenommenen Dokumenten, Lichtbildern, Modellen usw. Es ist nicht erforderlich, daß Wegnahme und Weitergabe durch die gleiche Person vorgenommen werden. Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter u. U. als sog. Vertrauensmann einen Bericht in Empfang nimmt und weitergibt, der von anderen Agenten zusammengestellt wurde. So hatte ein Gericht gegen ein Ehepaar zu verhandeln, das eine entsprechende Arbeitsteilung vornahm. Während sich die Ehefrau mit der Zusammenstellung der Informationen befaßte, leitete der Ehemann die mit einer Geheimtinte angefertigten Berichte nach Westberlin weiter.

5) vgl. Materialien zum Strafrecht (Besonderer Teil), Heft 5: „Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe“, Berlin 1955, S. 33 ff.

6) vgl. hierzu das Urteil des BG Karl-Marx-Stadt vom 9. August 1955 in NJ 1956 S. 25.

3) OGSd Bd. 2, S. 13.

4) OGSd Bd. 1, S. 41; vgl. auch OGSd Bd. 2, S. 8.